

REGIERUNG VON MITTELFRANKEN



Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06 • 91511 Ansbach

Projekt 4 GbR - Stadtplanung &
Freiraumplanung
Allersberger Straße 185/L1a
90461 Nürnberg

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

E-Mail: doris.froehlich@reg-mfr.bayern.de

RMF-SG24-8314.01-72-1-9

Telefon / Fax
0981 53-

Erreichbarkeit
Promenade 27

Datum

Zi. Nr.

20.02.2020

Gemeinde Buckenhof, Landkreis Erlangen - Höchstadt; 6. Änderung des Flächennutzungsplanes

**hier: Beteiligung der Höheren Landesplanungsbehörde als Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Norden Buckenhofs soll der Flächennutzungsplan im Bereich der im Parallelverfahren laufenden 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Am Tennenbach/ Mittlere Gräfenberger Straße“ geändert werden, um das Plangebiet nordöstlich der Gräfenberger Straße nunmehr gänzlich als Wohnbaufläche auszuweisen. Im wirksamen Flächennutzungsplan ist der ca. 1,3 ha große Änderungsbereich bislang als gemischte Baufläche, Sonderbaufläche und Grünland dargestellt.

Das Vorhaben entspricht Ziel 3.2 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), wonach in den Siedlungsgebieten die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen sind (Innenentwicklung vor Außenentwicklung). Ein im Rahmen der Bauleitplanung obligatorischer Bedarfsnachweis fehlt jedoch in den Unterlagen und ist im weiteren Verfahrensgang zu ergänzen.

Im südlichen Randbereich grenzt bzw. überschneidet sich teilweise der Geltungsbereich geringfügig mit dem Überschwemmungsgebiet der Schwabach, dem Landschaftsschutzgebiet „Talraum der Schwabach“, dem kartierten Biotop 6432-0001 und dem regionalen Grünzug „Schwabachtal“ (vgl. Regionalplan Region Nürnberg (RP 7), Karte 3 „Landschaft und Erholung“). Bebauung scheint hier jedoch nicht vorgesehen zu sein. Dennoch sollte diesbezüglich eine Abstimmung mit den entsprechenden Fachstellen erfolgen.

Gegenüber der vorliegenden Bebauungsplanänderung werden keine Einwendungen aus landesplanerischer Sicht erhoben, sofern die Planunterlagen um einen plausiblen Bedarfsnachweis ergänzt werden und eine Abstimmung mit den naturschutzfachlichen und wasserwirtschaftlichen Fachstellen erfolgt.

...

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thürmerhaus

Weiteres Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-1206 und 53-1456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionalbahnen

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4, Abs. 1 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.	Gemeinde: <div style="text-align: center; font-weight: bold; font-size: 1.2em;">Buckenhof</div>
	<input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan 6. Änderung "Am Tennenbach/Mittlere Gräfenberger Straße", STand 15.01.2020 <input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
	<input type="checkbox"/> Bebauungsplan für das Gebiet <input type="checkbox"/> mit Grünordnung dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhabens- und Erschließungsplan
	<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung
	<input type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB)
	<input type="checkbox"/> Frist: 1 Monat (§ 2, Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)

2. Träger öffentlicher Belange

	Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. Nr.) Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Sachgebiet 40 - Immissionsschutz, Schloßberg 10, 91315 Höchstadt a.d.Aisch, Tel.:
2.1	<input type="checkbox"/> Keine Äußerung
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1, Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen) <input checked="" type="checkbox"/> Einwendungen Auf die in der Änderung dargestellte Wohnbauflächen wirken Geräuschimmissionen durch gewerbliche bzw. gewerbeähnliche Nutzungen (z.B. Nahversorgungszentrum Alte Ziegelei, Recyclinghof) und insbesondere durch Straßenverkehr (Gräfenberger Straße und Busbahnhof). Die genannten Geräuschimmissionen führen ohne geeignete Abhilfemaßnahmen zu

schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Rechtsgrundlagen
<p>§§ 3 und 50 BImSchG; 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) in Verbindung mit der Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS-90 vom Bundesminister für Verkehr (Bezugsquelle: Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen); mit der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 03.08.1988 zur Beachtung in der Bauleitplanung eingeführte DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau Berechnungsverfahren“, Teil 1, Ausgabe Mai 1987, ersetzt durch DIN 18005-1 vom Juli 2002, mit zugehörigem Beiblatt 1 „Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung.</p>	
<input checked="" type="checkbox"/>	Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)
<p>Im Rahmen der nachfolgenden konkretisierenden Bauleitplanung oder einer sonstigen schutzwürdigen Nutzung der Wohnbaufläche sind die o.a. Geräuschimmissionen zu untersuchen und es sind geeignete und wirksame Abhilfemaßnahmen umzusetzen.</p> <p>Um auf diesen Umstand hinzuweisen, ist die Änderungsfläche mit dem Zeichen 15.6 gemäß Anhang zur Planzeichenverordnung zu umgrenzen.</p>	
2.5	<input type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
<hr/>	
Ort, Datum	Unterschrift, Dienstbezeichnung

gespeichert unter: F:\Abteilung\Umweltamt\Bsp\Bsp\PLAN\PA\Duock\Bsp\6_Aud_Am-Tennenbach_Mühl-Gräfenberger-Sir_200210.dour

I. per Email an

Sachgebiet 62.1 im Hause

mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Bearbeitung

II. Zum Akt

Daneben sollte von den viel zu kleinen Plangrafiken abgesehen werden. Eine größere Darstellung dient der Anstoßfunktion und einfacheren Prüfung durch die Fachstellen.

Würdigung des SG 40.2, Immissionsschutz:

Wird nachgereicht.

Würdigung des SG 40.1, Umweltamt:

Keine Einwände.

Würdigung des SG 40.2, Naturschutz:

Keine Einwände.

Würdigung des SG 61.2, Verkehrssicherheit:

Wird nachgereicht.

Würdigung des SG 13, Klimaschutz:

Wird nachgereicht.

Würdigung des SG 24, ÖPNV:

Das geplante Baugebiet „Am Tennenbach / Mittlere Gräfenberger Straße“ liegt in unmittelbarer Nähe zum Busbahnhof Buckenhof / Spardorf und hat optimale Anbindung an folgende Regionalbuslinien: 201, 208, 209, 210 und 280. Aus Sicht des Sachgebietes ÖPNV bestehen keine Einwände.

Würdigung des SG 41, Abfallwirtschaft:

Siehe bei Bebauungsplan.

Würdigung des SG 73, Hygiene:

(Landratsamt Erlangen - Höchststadt)

Zum o. g. Vorgang der Gemeinde Buckenhof (3. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 7 „Am Tennenbach / Mittlere Gräfenberger Straße“ sowie im Parallelverfahren die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes im vorgenannten Bereich) wurden die eingereichten und auf der Homepage der Gemeinde Buckenhof bzw. WEB-GIS eingestellten Unterlagen (u.a. Vorentwürfe des Planungsbüros Projekt 4 vom 15.01.2020) eingesehen und bewertet.

Nach unserem Kenntnisstand liegt das Planungsgebiet nicht in einem Wasserschutzgebiet.

Altlasten in diesem Bereich sind uns derzeit nicht bekannt. Diese können aber von unserer Seite nicht ausgeschlossen werden.

Aus Infektions- und trinkwasserhygienischer Sicht bestehen unsererseits gegen das Vorhaben keine Einwände.



WWA Nürnberg – Postfach – 90041 Nürnberg

VG Uttenreuth
Gemeinde Buckenhof
Erlanger Str. 40
91080 Uttenreuth

Verwaltungsgemeinschaft Uttenreuth Eingegangen	
25. Feb. 2020	
<input type="radio"/> Amt I SG	<input type="radio"/> Amt II SG

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
4-4621-ERH-4165/2020

Bearbeitung +49 911 23609-

Datum
21.02.2020

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Buckenhof, Landkreis
Erlangen-Höchstadt
hier Beteiligung der Behörden**

Anlage(n): 1 Formblatt Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend erhalten Sie die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg
als Träger öffentlicher Belange.

Mit freundlichen Grüßen



Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1. **Gemeinde Buckenhof, Erlanger Straße 40, 91080 Uttenreuth**

Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan

6. Änderung

Bebauungsplan
für das Gebiet

mit Grünordnungsplan

dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs ja nein

Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan

Sonstige Satzung

Frist für die Stellungnahme: (§ 4 BauGB) **25.02.2020**

Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)

2. **Träger öffentlicher Belange**

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. Nr.)

Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, Postfach, 90041 Nürnberg,

2.1 Keine Äußerung

2.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit der Angabe des Sachstands

- 2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Einwendungen

Rechtsgrundlagen

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

- 2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Mit der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis.

Bezüglich sonstiger fachlicher Informationen und Empfehlungen verweisen wir auf unsere Stellungnahme zu 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Am Tennenbach / Mittlere Gräfenberger Straße“

Nürnberg, den 21.02.2020

Ort, Datum

Unterschrift, Dienstbezeichnung

REGIONSBEAUFTRAGTERfür die Region Nürnberg (7)
bei der Regierung von Mittelfranken

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06 • 91511 Ansbach

Planungsverband
Region Nürnberg
Hauptmarkt 16

90403 Nürnberg

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben) Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner	E-Mail: Telefon / Fax 0981 53-	Erreichbarkeit	Datum
RA/PVRN-323. 23.01.2020	24/RB7 832001 ERH		4 Zi. Nr.	05.02.2020

6. Änderung des Flächennutzungsplans sowie 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Am Tennenbach / Mittlere Gräfenberger Straße“

der Gemeinde

Landkreis

Buckenhof

Erlangen-Höchstadt

Anlagen:

Alle Unterlagen l. R.

Es wurde festgestellt, dass es sich bei o. g. Vorhaben der Gemeinde Buckenhof

um die Aktivierung eines innerörtlichen Flächenpotenzials handelt. Somit entspricht das Vorhaben dem Ziel 3.2 des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP), wonach in den Siedlungsgebieten die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen sind (Innenentwicklung vor Außenentwicklung). Ein im Rahmen der Bauleitplanung obligatorischer Bedarfsnachweis fehlt jedoch in den Unterlagen und ist im weiteren Verfahrensgang entsprechend zu ergänzen.

Im Westen des Plangebietes befinden sich ein Wertstoff- und ein Busbahnhof. Diese Nutzungen werden durch die Aufnahme in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes planungsrechtlich gesichert, eine Änderung der Nutzungen erfolgt nicht (s. S. 3 der den Planunterlagen beigelegten Begründung zum Bebauungsplan).

Im Süden überlagert sich der Geltungsbereich geringfügig mit dem Überschwemmungsgebiet HQ 100 der Schwabach, dem Landschaftsschutzgebiet „Talraum der Schwabach“, dem amtlich kartierten Biotop (6432-0001) „Schwabach“ sowie dem regionalen Grünzug „Schwabachtal“ (s. Regionalplan der Region Nürnberg (RP 7) Karte 3 „Landschaft und Erholung“). Diesbezüglich hat eine verfahrensbegleitende Abstimmung mit den relevanten wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Stellen zu erfolgen. Der von o. g. Planung peripher tangierte regionale Grünzug (RG 4) wird gemäß Planunterlagen von einer Bebauung freigehalten, wodurch hierbei von keiner Funktionsbeeinträchtigung auszugehen ist (s. Regionalplan der Region Nürnberg (RP 7) 7.1.3.2 (B)).

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 AnsbachDienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudetelle
F. Flügelbau
Th. ThormerhausWeitere Dienstgebäude
Blaschhof-Meiser-Str. 2/4
Turnitzstraße 26
Montgelasplatz 1Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-208 und 53-456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

- 2 -

Der Flächennutzungsplan wird gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB im Parallelverfahren geändert.

Eine Behandlung im Planungsausschuss ist nicht erforderlich.